

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulässigkeit von Brauchtumsfeuer in der Stadt Billerbeck vom . Dezember 2007

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) - in der zurzeit gültigen Fassung - i. V. m. § 7 (1) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NRW S. 7129) - in der zurzeit gültigen Fassung - wird von der Stadt Billerbeck als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom . September 2007 für das Gebiet der Stadt Billerbeck folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, Nachbarschaft oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

1. Name der Organisation, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte,
2. Name und Anschrift des Verantwortlichen der Organisation
3. Name und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
4. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
5. Entfernung (Abstandsflächen) des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsflächen
6. Größe des zu verbrennenden aufgeschichteten Pflanzenmaterials (Höhe x Breite x Tiefe),
7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Löschwasserversorgung, Handy für den Notruf).

(3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere herein keinen Un-

terschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

(3) Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Das Feuer ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen. Die Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2 Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird

§ 3 Auflagen

Die zuständige Behörde kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 4 Ausnahmegenehmigungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Fällen, soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist, auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Genehmigung erteilt die Ordnungsbehörde.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der zugelassenen Zeiten abbrennt,
 2. entgegen § 2 ein Brauchtumsfeuer ohne vorherige Anzeige abbrennt,
 3. entgegen § 3 unzulässiges Brennmaterial verwendet oder
 4. entgegen § 4 die Anforderungen für die Feuerstelle nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Andere Rechtsvorschriften

(1) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere danach erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG -) können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, Verstöße gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Verkündung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Billerbeck, . Dezember 2007

Stadt Billerbeck
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

Marion Dirks